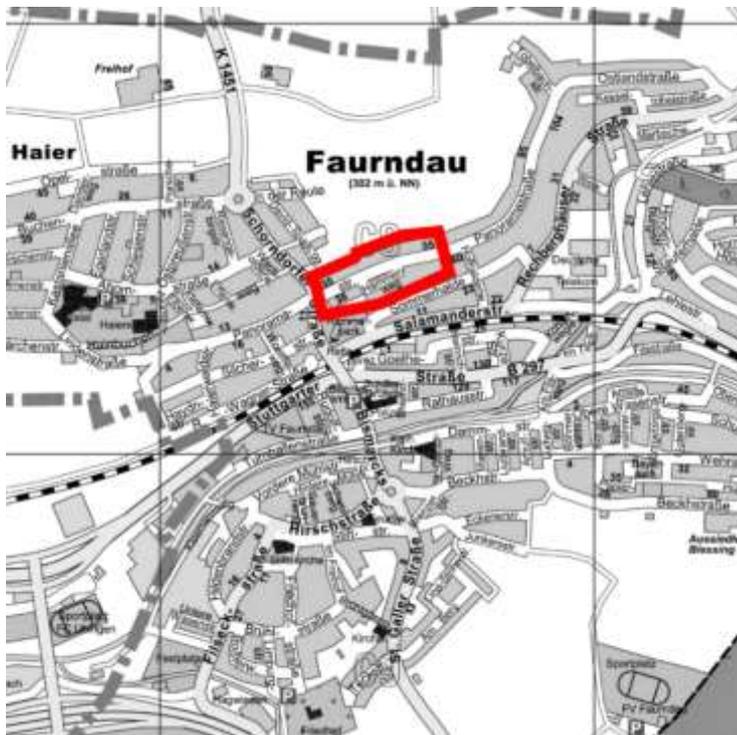


INKRAFTTRETEN DER SATZUNG ÜBER DIE TEILAUFBEBUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT UNTER § 3 ABS. 1 DES ORTSBAUPLANS "NÖRDLICH DER BAHNLINIE", PLANBEREICH 54/0.22 IN GÖPPINGEN-FAURNDAU

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 02.05.2024 in seiner öffentlichen Sitzung die Satzung über die Teilaufhebung der örtlichen Bauvorschrift unter § 3 Abs. 1 des Ortsbauplans "NÖRDLICH DER BAHNLINIE", nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Abs. 6 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beschlossen. Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB – durchgeführt.

Maßgebend ist die Satzung über die Teilaufhebung der örtlichen Bauvorschrift unter § 3 Abs. 1 des Ortsbauplans "Nördlich der Bahnlinie" des Fachbereichs Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht in der Fassung vom 01.08.2023.

Die Lage des Plangebietes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,8 ha, befindet sich im Norden des Stadtbezirks Faurndau und umfasst die Grundstücke Panoramastraße 35 bis 55 und 58 sowie die Grundstücke Hammerweg 8 bis 16.

Vor dem Hintergrund des Gebots der Gleichbehandlung, des Vorrangs der Innenentwicklung und des Ziels der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wurden die Festsetzungen zu den Gebäudeabständen aufgehoben. Es gelten dann die gesetzlichen Mindestabstände gemäß § 5 LBO. Dadurch können die vorhandenen und bereits gut erschlossenen Wohnbauflächen effizienter genutzt werden. Gegebenenfalls zukünftig erforderliche Neuausweisungen von Bauflächen und entsprechende Kosten für Neuerschließungen können so vermieden oder in der Summe reduziert werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung, die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit beim Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht im Technischen Rathaus Ebene 1, Nördliche Ringstraße 35, 73033 Göppingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden und sind auch im Geoportale der Stadt Göppingen abrufbar:



<https://www.goepingen.de/start/informieren/Bekanntmachungen.html>

Öffnungszeiten:

Montags von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie donnerstags von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzung

Unbeachtlich nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von etwaigen Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Soweit der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO)
- der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Göppingen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO).

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Göppingen – Fachbereich Stadtentwicklung, Stadtplanung und Baurecht oder jeden anderen Stelle der Stadtverwaltung - geltend zu machen.

Dieser Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.

Die Satzung über die Teilaufhebung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Göppingen, den 03.07.2024

Alex Maier
Oberbürgermeister